

### *Gesetzlicher Richter und Legislative*

Art. 33 Abs. 1 LV ein <Pflichtrecht> der gerichtlichen Behörde zur Weiterleitung oder zur Zurückweisung mit einer <quasi-in-integrum-restitutio>. Insofern muss diesbezüglich wohl von einer Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes ausgegangen werden.<sup>107</sup>

Ein Verstoss gegen dieses direkt aus der Verfassung abgeleitete <Pflichtrecht> ist gleichzeitig ein Verstoss gegen das Beschwerderecht (Art. 43 LV), das Verbot formeller Rechtsverweigerung und des überspitzten Formalismus (Art. 31 LV)<sup>108</sup> wie auch ein Verstoss gegen den Anspruch auf ein Verfahren vor einem gesetzlichen Richter.<sup>109</sup>

In einem jüngeren Entscheid des Staatsgerichtshofes, der insoweit als Praxisänderung aufgefasst werden kann, kommt dies in unzweideutiger Weise zum Ausdruck:

StGH 1988/23 und 24:<sup>110</sup> Es dürfe im betreffenden Falle nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Beschwerdeführer angesichts der unklaren Rechtslage in Sachen Zuständigkeit der Landessteuernkommission und des Staatsgerichtshofes nicht leichtfertig einen anderen als den ihnen gewiesenen Rechtsmittelweg beschritten hätten. Wenn sich der Beschwerdeführer in casu auch trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung mit seiner Beschwerde nicht an die zuständige Instanz gewendet habe und weder der Anspruch auf den verfassungsmässigen Richter noch das Recht der Beschwerdeführung denjenigen schützten, der sich trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung mit seiner Beschwerde nicht an die zuständige Instanz wendete, wäre es unter dem Gesichtspunkt der ehemals unklaren Rechtslage stossend und würde vor der Verfassung nicht standhalten,

<sup>107</sup> Zur richterlichen Lückenfüllung im öffentlichen Recht s. etwa *Häfelin* 91 ff.; *Häfelin/Müller* 41 f.; weiter bereits StGH 1949, Entscheidung vom 14. November 1949 (ELG 1947-1954 221 ff.).

<sup>108</sup> Zum Rechtsverweigerungsverbot s. StGH 1976/3, Entscheidung vom 13. September 1976 (ELG 1973-1978 401 ff.); StGH 1984/2, Urteil vom 30. April 1984 (LES 1985 65 ff.: «Kunsthaus I»); StGH 1991/21a und StGH 1991/21 b, Urteil vom 23. Juni 1994 (LES 1994 96 ff.). Zu einem Beispiel materieller Rechtsverweigerung StGH 1984/2, Urteil vom 30. April 1984 (LES 1985 65 ff.: «Kunsthaus I»). Zum Verbot des überspitzten Formalismus bereits StGH 1961, Entscheidung vom 9. Februar 1961 (ELG 1955-1961 179 ff., 181 f.).

<sup>109</sup> Im Übrigen kann auf die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente und zitierten Normen verwiesen werden.

<sup>110</sup> Urteil des StGH vom 2. November 1989 (LES 1990 52 ff.). Vgl. dazu StGH 1976/3, Entscheidung vom 13. September 1976 (ELG 1973-1978 401 ff.).